



Reglement für die Spitex der Einwohnergemeinde Thayngen

vom 01.04.2019

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen

- SR 832.10 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994
- SR 832.102 Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995
- SR 832.112.31 Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom 29. September 1995
- SR 613.2 Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) vom 3. Oktober 2009 sowie der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) vom 1. Januar 2008
- SHR 813.500 Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG) vom 2. Juli 2007
- SHR 813.501 Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPV) vom 10. Februar 2009

folgendes Reglement:

1. Ziel

¹Die Spitex der Einwohnergemeinde Thayngen (nachfolgend Spitex) fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Leistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen. ¹⁾

²Anspruch auf Spitex-Leistungen haben alle Einwohnerinnen und Einwohner, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wird.

Die Spitex-Leistungen stehen zur Verfügung für:

- handycapierte, betagte, kranke, verunfallte, rekonvaleszente Menschen
- Menschen in der letzten Lebensphase
- Menschen, die in einer physischen, psychischen und/oder sozialen Krisen- oder Risikosituation stehen
- Eltern vor und nach der Geburt ihrer Kinder
- betreuende Angehörige und Bezugspersonen

2. Organisation

¹Die Spitex ist ein integrierter Bereich des Seniorenzentrums Im Reiat der Gemeinde Thayngen. Für die Führung ist die Zentrumsleitung mit dem Kaderpersonal verantwortlich. Diese untersteht dem Zuständigen Referenten des Gemeinderates. Die Gesamtverantwortung liegt beim Gemeinderat. Die Kommission für Gesundheit und Alter ist vorberatendes Gremium des Gemeinderates. ¹⁾

3. Leistungen

¹Spitex-Leistungen allgemein:

- bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der betreuten Person und ihres jeweiligen Umfeldes
- fördern bzw. erhalten die Selbständigkeit und Selbstverantwortung der Leistungsempfänger
- werden wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht:
 - basierend auf einer ärztlichen Verordnung, auf einem anerkannten Bedarfsabklärungsinstrument sowie einer Hilfe- und Pflegeplanung;
 - basierend auf einer unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung.

²Die Spitex hat folgende Leistungen im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause zu erbringen:

- Pflegerische Leistungen gemäss Art. 7 KLV
- Hauswirtschaftliche Leistungen / Sozialbetreuung gemäss § 20 Abs.d AbPV
- Pflegerische Notfalleinsätze bei bereits betreuten Klienten
- Prävention, Beratung und Auskunft
- Beratungsdienst für pflegende Angehörige
- Fallführung in komplexen Situationen mit mehreren beteiligten Personen und Institutionen (Case Management)

³Die Bereitschaft der Spitex ist wie folgt geregelt:

- Die planbaren pflegerischen Dienstleistungen stehen täglich in der Zeit von 07:00 - 22:00 Uhr zur Verfügung
- Hauswirtschaftliche Dienstleistungen erfolgen in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 07:00 - 19:00 Uhr
- Beratungen und Abklärungen erfolgen innerhalb der üblichen Geschäfts- resp. Bürozeiten
- Für vorhersehbare Krisensituationen (Sterbende, Schwerst- kranke) ist ein 24-Stunden-Bereitschaft-Pikettdienst sicher- zustellen
- Anfragen für neue oder zusätzliche Dienstleistungen sind in- nerhalb von 24 Stunden zu prüfen

⁴Abbruch der Leistungserbringung:

Die Spitex kann die Erbringung von Leistungen ablehnen, wenn die Betreuungssituation für die Mitarbeitenden nicht oder nicht mehr zu- mutbar ist: Namentlich aus fachlichen oder medizinischen Gründen, infolge gegenseitigen Vertrauensverlusts, bei Androhung von Gewalt, bei Tötlichkeiten, sexuellen Übergriffen, wiederholten groben Be- schimpfungen oder Gesundheitsgefährdung der Mitarbeitenden. Wenn die Rechnungen nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wer- den, können die Leistungen eingestellt werden, wenn dadurch keine unmittelbare Gefährdung der Klienten entsteht. Bei ärztlich verordne- ten Leistungen ist vorgängig immer mit dem jeweiligen Arzt Rückspra- che zu nehmen.

4. Taxordnung

¹Die Taxen werden durch die Taxordnung, welche vom Gemeinderat erlassen wird, geregelt. Vereinbarte Dienstleistungen sind im Verhin- derungsfalle spätestens 24 Stunden im Voraus zu annullieren, an- sonsten werden die nichtbezogenen Leistungen in Rechnung ge- stellt.¹⁾

5. Beschwerden ¹⁾

¹Beanstandungen können der Zentrumsleitung unterbreitet werden, wenn diese durch ein klärendes Gespräch mit dem zuständigen Personal nicht gelöst werden können.

²Klienten sowie dem Personal steht in allen die Spitex betreffenden Angelegenheiten das Recht der Beschwerde an die Kommission für Gesundheit und Alter zu. Diese hat schriftlich zu erfolgen und eine Begründung zu enthalten. Ausserdem kann die unabhängige Beschwerdestelle für das Alter zu Rate gezogen werden.

³Kommt es zu keiner Einigung, kann beim Gemeinderat der Gemeinde Thayngen Einspruch eingelegt werden. (§ 4 lit. b und § 7 Abs. 2 AbPV i.V.m. Art. 114 Abs. 1 und 128 GG). Der Einspruch muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

6. In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 30. November 2010

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Bernhard Müller

Der Gemeinderatsschreiber:

Nikolaus Bättig

Vom Einwohnerrat genehmigt am 9. Dezember 2010

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident:

Ueli Kleck

Der Aktuar:

Andreas Wüthrich

- 1) Anpassungen Art. 1, Abs. 1, Art. 2, Abs. 1, Art. 4, Abs. 1 sowie Art. 5

Diese Änderungen treten am 01.04.2019 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 12.02.2019

IM NAMEN DES GEMEINDERATES



Philippe Brühlmann
Gemeindepräsident



Gerhard Hug
Gemeinderatsschreiber

Vom Einwohnerrat genehmigt am 28.03.2019

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES



Nicole Stump
Präsidentin



Andreas Wüthrich
Aktuar